

**Satzung**  
**über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und**  
**auf das Spielen um Geld oder Sachwerte**  
**(Spielapparate-Steuersatzung)**  
**im Gebiet der Gemeinde Wolframshausen vom 06.07.1998**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 08. Juni 1995 (GVBl. S. 200) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 09.08.1991 (GVBl. S. 329) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wolframshausen in seiner Sitzung vom 11.06.1998 die folgende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte (Spielapparate-Steuersatzung) beschlossen, die nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde vom 29.06.1998 bekanntgemacht wird:

**§ 1**  
**Steuererhebung**

Die Gemeinde Wolframshausen erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe des in § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestandes.

**§ 2**  
**Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand**

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind.  
 Sportgeräte wie z.B. Billiard, Darts und Tischfußball sowie Musikautomaten unterliegen nicht der Spielapparatesteuer.

**§ 3**  
**Bemessungsgrundlagen**

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Apparate.

**§ 4**  
**Steuersätze**

- (1) Die Steuer beträgt je Kalendermonat und Gerät:
- |    |  |           |
|----|--|-----------|
| 1. | für Apparate mit Gewinnmöglichkeit             |           |
|    | in Gaststätten                                 | 75,00 DM  |
|    | in Spielhallen                                 | 150,00 DM |
|    | je Kalendermonat und Gerät,                    |           |
| 2. | für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit            |           |
|    | in Gaststätten                                 | 40,00 DM  |
|    | in Spielhallen                                 | 80,00 DM  |
|    | je Kalendermonat um Gerät,                     |           |
| 3. | für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen    |           |
|    | oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder |           |
|    | die eine Verherrlichung oder Verharmlosung     |           |
|    | des Krieges zum Gegenstand haben:              |           |
|    | je Kalendermonat und Gerät                     | 400,00 DM |

- (2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

## **§ 5 Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Veranstalter, wobei der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter gilt.

## **§ 6 Anzeigepflicht**

Der Veranstalter ist verpflichtet, das Aufstellen von Apparaten schriftlich unter Angabe des Aufstellungsortes, der Art des Gerätes, des Zeitpunktes der Aufstellung bzw. der Entfernung, des Namens und der Anschrift des Aufstellers innerhalb von 2 Wochen der Gemeinde mitzuteilen.

## **§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Steueramt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse zu entrichten.  
Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist.

## **§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Vertreter der Gemeinde sind berechtigt, während der übliche Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

## **§ 9 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

## **§ 10 Übergangsvorschriften**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Apparate sowie die bereits unterhaltenen Spielbetriebe sind der Gemeinde Wolframshausen durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.

## **§ 11**

## Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 27.10.1994 außer Kraft.

### Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Wolframshausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

### Bekanntmachungsvermerk

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Wolframshausen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Wolframshausen  
Wolframshausen, den 06.07.1998

( S I E G E L )

gez.  
M O R G E N S T E R N  
Bürgermeister

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung der Satzung für die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Wolframshausen erfolgte gemäß § 2 Abs. 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 29.06.1998, eingegangen am 01.07.1998, unter AZ 30/092.6-Ho .

Gemeinde Wolframshausen  
Wolframshausen, den 06.07.1998

( S I E G E L )

gez.  
M O R G E N S T E R N  
Bürgermeister

**Die Bekanntmachung erfolgte in der Zeit vom 07.07.1998 bis 13.07.1998 an den Verkündungstafeln in Wolframshausen und Wernrode lt. Hauptsatzung.**

**ausgegangen am: 06.07.1998**  
**abgenommen am: 20.07.1998**

**abzunehmen am: 14.07.1998**